

RATGEBER

für Gebrauchtwagen

Rechtliche Tipps I – zum Kaufvertrag

Fälschlicher Weise werden die Begriffe Gewährleistung und Garantie gleichgesetzt. Dies stimmt jedoch nicht!

Gewährleistung

Die Gewährleistung oder auch Sachmängelhaftung ist die gesetzliche Verpflichtung eines Verkäufers, Ware zum Zeitpunkt der Übergabe in dem vereinbarten Zustand zu übergeben. Sie ist nur beim Händler gegeben – der private Verkäufer kann die Gewährleistung vertraglich ausschließen (gilt nicht für gravierende, absichtlich verschwiegene Mängel).

Voraussetzung für die Haftung des Verkäufers ist, das der Sachmangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat. Der Verkäufer muss also nicht gewährleisten, dass das Fahrzeug auch zwei Jahre lang mängelfrei bleibt, sondern nur, dass es in dem beschriebenen Zustand war, als er ihn übergeben hat. Die Gewährleistung gilt i.d.R. zwei Jahre, ein gewerblicher Händler hat aber das Recht, diese auf ein Jahr zu reduzieren.

Der Käufer kann bei Vorliegen eines Sachmangels zunächst die kostenlose Reparatur verlangen. Nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen wegen desselben (erheblichen) Mangels, kann man sogar vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Besonders bei einem versteckten Mangel ist es unter Umständen schwierig nachzuweisen, dass er bereits beim Verkauf bestand, deshalb geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein innerhalb von sechs Monaten auftretender Fehler bereits bei der Übergabe bestand, wenn der Verkäufer nicht das Gegenteil nachweisen kann. Nach sechs Monaten muss der Käufer den Nachweis erbringen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe angelegt war.

Problematisch ist grundsätzlich die Frage, wann ein Sachmangel vorliegt. Normale Gebrauchsspuren bei einem 4-jährigen Fahrzeug oder Verschleißteile, wie Bremsbelege oder Dichtungen, die sich im Laufe der Zeit abnutzen sind kein Sachmangel.

Garantie

Die Garantie stellt ein freiwilliges Versprechen des Verkäufers dar, für Mängel am Auto einzustehen. Unter einer Gebrauchtwagengarantie versteht man eine Reparaturkostenversicherung, die im Fall eines Mangels die Reparaturkosten übernimmt. Sie ist sinnvoll, da die Gewährleistung nur Mängel abdeckt, die bei Übergabe des Fahrzeugs vorlagen. Bei der Garantie reicht es aus, wenn der Mangel während der Garantiezeit auftritt. Der Garantiefumfang kann je nach Anbieter unterschiedlich sein. Schäden an Dichtungen sowie Verschleißteile sind im Allgemeinen nicht abgedeckt.

Ihr Team von HRO-AUTO.de

Mit freundlicher Unterstützung von
arp • rechtsanwälte

